

Gebührensatzung zum Betreuungsvertrag* der katholischen Kirchengemeinde
St. Bartholomäus Freigericht-Bernbach

Kita Don Bosco, Edith Stein Straße 3, 63579 Freigericht-Bernbach

§ 1 Betreuungszeit und Gebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für

		Gebühren ab 01.09.2015 monatlich
Betreuungszeit 1 von 07:00 – 12:30 Uhr:		
Nr. 1.1 für Kinder im Alter von 13 - 36 Monaten		160,00 €
Nr. 1.3 für Kinder ab dem 3. Geburtstag		110,00 €
in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung		10,00 €
(keine Mittagsverpflegung)		
Betreuungszeit 2 von 07:00 – 15:00 Uhr		
Nr. 2.1 für Kinder im Alter von 13 - 36 Monaten		220,00 €
Nr. 2.3 für Kinder ab dem 3. Geburtstag		170,00 €
in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung		70,00 €
Zuzüglich Verpflegungskosten bis zu 5 Tage/wöchentl. (siehe Anlage 2)		
Betreuungszeit 3 von 07:00 – 16:30 Uhr		
Nr. 3.1 für Kinder im Alter von 13 – 36 Monaten		250,00 €
Nr. 3.3 für Kinder ab dem 3. Geburtstag		200,00 €
in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung		100,00 €
Zuzüglich Verpflegungskosten bis zu 5 Tage/wöchentl. (siehe Anlage 2)		
Betreuungszeit 4 von 07:00 – 12:30 Uhr und 2 x wöchentlich von 12:30 – 16:30 Uhr		
Nr. 4.1 für Kinder im Alter von 13 - 36 Monaten		210,00 €
Nr. 4.3 für Kinder ab dem 3. Geburtstag		160,00 €
in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung		60,00 €
Zuzüglich Verpflegungskosten für höchstens 2 Tage/wöchentl. (siehe Anlage 2)		

Betreuungszeit 5 von 07:00 – 12:30 Uhr und 3 x wöchentlich von 12:30 – 16:30 Uhr		Gebühren ab 01.09.2015 monatlich
Nr. 5.1 für Kinder im Alter von 13 – 36 Monaten		230,00 €
Nr. 5.3 für Kinder ab dem 3. Geburtstag		180,00 €
in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung		80,00 €
Zuzüglich Verpflegungskosten für höchstens 3 Tage/wöchentl. (siehe Anlage 2)		
Kostenpauschale		
Einmalige Zahlung mit Fälligkeit zum ersten Monatsbeitrag		20,00 €
Jährliche Einmalzahlung mit Fälligkeit zum 15. September eines Jahres.		5,0 €

Die Getränke- und Bastelpauschale ist in den Gebühren monatlich enthalten.

- (2) Die Buchung der Betreuungszeit ist drei Monate vor Eintritt in die Kita schriftlich mitzuteilen. Sollte keine Betreuungszeit bis zum o. g. Zeitpunkt mitgeteilt werden, tritt automatisch die **Betreuungszeit 3** in Kraft. Die jeweiligen Beiträge sind monatlich, spätestens zum 15. eines Monats, oder dem darauf folgenden Buchungstag der Bank, fällig.
Die Betreuungszeit ist verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Eine zwischenzeitliche Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. künftige Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Elternzeit, etc.) möglich.
- (3) Die Auswahl der Nachmittagsbetreuung in den Betreuungszeiten 4 und 5 ist monatlich flexibel. Die Änderungsmitteilung muss bis zum 25. des Monats für den folgenden Monat schriftlich vorliegen.
- (4) Eine Vertragsänderung von der Altersstufe U 3 auf die Altersstufe 3 - 6 ist von Ihrer Seite nicht notwendig, diese erfolgt automatisch mit dem Monat des dritten Geburtstages.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie/eines Personensorgeberechtigten in der Gemeinde Freigericht eine Kindertagesstätte, wird die Betreuungsgebühr für das zweite Kind der Familie um 30 % reduziert. Als Familie im Sinne dieser Satzung zählt die Haushaltsgemeinschaft oder der Haushalt, in der bzw. dem das Kind mit zumindest einer/m Personensorgeberechtigten seinen gewöhnlichen und gemeldeten Wohnsitz hat. Als Geschwisterkinder im Sinne dieser Satzung werden ebenfalls nur die Kinder dieser Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt.
- (6) Für ein drittes und jedes weitere Kind, welches gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Freigericht besucht, werden Betreuungsgebühren nicht erhoben.
Bei der Gewährung der Ermäßigung für Kinder, die einem gemeinsamen

Haushalt angehören, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung in jeder betreuenden Kindertagesstätte mitzuteilen.

- (7) Bei verspätetem Abholen von mehr als 15 Minuten über die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wird nach dem dritten Mal je angefangener Stunde ein Betrag von 15,00 € berechnet. Eine Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen.
Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten wird nach dem dritten Mal je angefangener Stunde ein Betrag von 30,00 € berechnet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen.
- (8) Nach vorheriger Anmeldung bei der Kindertagesstätten-Leitung bis tägl. 9.00 Uhr besteht an Nachmittagen die Möglichkeit einer „Spontanbetreuung“ im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte. Der Leitung steht es zu, die Spontanbetreuung aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abzulehnen.

Betreuung von 12:30 Uhr – 15:00 Uhr	12,00 € zzgl. 3,20 € Essensgeld
Betreuung von 15:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,00 €
Betreuung von 12:30 Uhr – 16:30 Uhr	20,00 € zzgl. 3,20 € Essensgeld

Wird eine „Spontanbetreuung“ über mehrere Zeiträume in Anspruch genommen, addieren sich die Gebühren der in Anspruch genommenen Verlängerungszeiträume.

Die Gebühren der „Spontanbetreuung“ werden am Ende des Monats der Inanspruchnahme fällig.

- (9) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Pfarrgemeinde keine Gebühren bzw. Kostenbeiträge.
Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens fünf Stunden für Ganztagsplätze.

Im Falle der Freistellung für die Halbtagsbetreuung ist bei Inanspruchnahme weiter gehender Betreuungszeiten für vormittags, nachmittags oder ganztags die Gebühr bzw. der Kostenbeitrag für die fünf Stunden übersteigende Betreuungszeit, entsprechend den Betreuungsgebühren und dem Kostenbeitrag nach § 1 (1) dieser Satzung zu zahlen. Dies gilt auch für das Verpflegungsentgelt.

- (10) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 2 Sozialklausel

Ersatzlos gestrichen

§ 3 Gültigkeit des Betreuungsvertrages

- (1) Die Gültigkeit des Betreuungsvertrages tritt mit der Unterzeichnung der Sorgeberechtigten und des Trägers zum schriftlich vereinbarten Aufnahmetag in Kraft.
- (2) Bei Nichteinhalten des vereinbarten Aufnahmemonats seitens der Sorgeberechtigten, ist der Betreuungsvertrag nach § 4 (1-2) der Gebührensatzung von den Sorgeberechtigten zu kündigen oder der Elternbeitrag wird in Rechnung gestellt.

§ 4 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von sechs Wochen nur zum 31.03., 31.07., und 30.11. eines jeden Jahres zulässig. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- (2) Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalendermonats kündigen, wenn die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Alle vorhergehenden Regelungen und Satzungsbestandteile werden gegenstandslos.

Freigericht, 25.02.2016 gez. Pfarrer Patrick Kasaija,
Vorsitzender des Verwaltungsrates